

Dr. Johannes Wasmuth
Rechtsanwalt

Kobellstraße 11
80336 München
Tel./Fax: 089/7250202

München, den 9. Juni 2010

Bundesministerium der Justiz
z. Hd. Herrn Dr. Raabe
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Dr. Wasmuth ./ Bundesrepublik Deutschland
- VG Berlin VG 2 K 98.09 -
Z B 2 - 5002 E (1774)

Sehr geehrter Herr Dr. Raabe,

für Ihre freundliche Zuschrift vom 8. Juni 2010 möchte ich Ihnen danken.

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Sachverhalt in dem o.g. Rechtsstreit geklärt. Es ist auch lediglich eine recht einfache Rechtsfrage zu klären, die das Verwaltungsgericht Berlin zutreffend beantwortet und umfassend erörtert hat. Bevor ich mir daher überlegen kann, ob ich die von Ihnen gewünschten Erklärungen abgeben kann, bitte ich höflich um Mitteilung, was von Seiten des Bundesministeriums der Justiz innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat nicht geklärt werden konnte und was dazu veranlaßt hat, trotz der recht eindeutigen Rechtslage nun auch noch Berufung einzulegen. Solange ich den Eindruck haben muß, daß die Berufung im wesentlichen deshalb eingelegt wird, um den Rechtsstreit zu verzögern und die gewünschte Stellungnahme noch nicht herausgeben zu müssen, bitte ich vielmals um Verständnis, daß ich für die von Ihnen gewünschten Erklärungen keine rechte Veranlassung sehe.

In diesem Zusammenhang darf ich im übrigen darauf hinweisen, daß ich Frau Bundesministerin der Justiz bereits wiederholt gebeten habe, Stellung zum erheblichen Personalabbau bei den Ämtern und Landämtern zur Regelung offener Vermögensfragen zu nehmen, was zur Folge hat, daß die Anträge nach dem

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 240 66-504
Steuer-Nr.: 148/183/40797

Ausgleichsleistungs-, dem Entschädigungs- und dem Vermögensgesetz erst bis 2020 - häufig also erst nach 30 Jahren - bearbeitet werden. Außerdem hatte ich sie gebeten, von Seiten des Bundesministeriums der Justiz gegenüber den Ämtern und Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen in geeigneter Weise klarzustellen, daß es nach den gesetzlichen Vorschriften allein Aufgabe der Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen ist, die Rechtsfrage der Berechtigung des Rechtsnachfolgers i.S. von § 2 I VermG zu prüfen, wenn der Berechtigte sämtliche Beweismittel vorgelegt hat, die auch ein Nachlaßgericht verpflichtet, einen Erbschein zu erteilen, und sie in diesem Fall nicht berechtigt sind, von dem Berechtigten die Vorlage eines Erbscheins einzufordern.

Zu diesen Petitionen, die auf offene Mißstände bei der Aufarbeitung des Unrechts in SBZ und DDR reagieren, habe ich bis heute keine Nachricht von Seiten des Bundesministeriums der Justiz erhalten. Zur Vermeidung einer Klage und der damit verbundenen Kosten empfehle ich, dazu bis spätestens Montag, den 21. Juni 2010 eine sachgerechte Verbescheidung vorzunehmen. Dabei bitte ich bereits im voraus um Verständnis, daß eine nicht der Rechtslage entsprechende Verbescheidung kommentierend ins Internet gestellt werden dürfte, weil die geschilderten Mißstände noch 20 Jahre seit Herstellung der deutschen Einheit nicht mehr widerspruchslos hingenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)